

Entgelt- und Zahlungsbedingungen der SWM Infrastruktur GmbH

gem. § 48 der Netzzugangsbedingungen

1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Rechnungszugang fällig. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Netzbetreiber über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

Für jährlich abgelesene Entnahmestellen werden monatliche Abschläge erhoben. Nach Ablesung erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis der abgelesenen Zählwerte.

Bei leistungsgemessenen Entnahmestellen erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten seit Beginn des Gaswirtschaftsjahres gemessenen stündlichen Maximalleistung. Soweit im laufenden Gaswirtschaftsjahr mindestens eine von der bisher berechneten Maximalleistung abweichende Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung zum Ende des Gaswirtschaftsjahres.

Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle unterjährig vor Ablauf eines Gaswirtschaftsjahres, so wird der Leistungspreis vorläufig abgerechnet. Die endgültige Abrechnung mittels Schlussrechnung erfolgt mit Ablauf des Gaswirtschaftsjahres für diese Entnahmestelle. Maßgeblich für die Berechnung des Leistungspreises ist die Jahreshöchstleistung dieser Entnahmestelle in Kilowatt in dem laufenden Gaswirtschaftsjahr.

Beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle unterjährig im Gaswirtschaftsjahr, bemisst sich der Jahresleistungspreis nach der Jahreshöchstleistung in Kilowatt für diese Entnahmestelle im laufenden Gaswirtschaftsjahr.

2. Der Netzbetreiber bestimmt die Höhe der Abschläge nach Maßgabe der mit dem Transportkunden für die einzelnen Entnahmestellen festgelegten Prognosewerten. Rechnungen bzw. Abschläge für beide oben genannten Kundengruppen werden jeweils zusammengefasst und als ein Betrag für die Summe der vom Transportkunden im betreffenden Monat belieferten Entnahmestellen verlangt. Zusätzlich wird jeweils eine Einzelaufstellung der Entnahmestellen übermittelt.

Bis zum Vorliegen systemtechnischer Voraussetzungen beim Netzbetreiber werden Rechnungen und Abschläge einzeln je Entnahmestelle in Papierform versandt.

Entnahmestellen mit Lastgangmessung und einer Entnahme über 1,5 Millionen kWh/a oder einer stündlichen Ausspeiseleistung größer 500 kW werden monatlich abgelesen und abgerechnet. Alle anderen Entnahmestellen werden jährlich abgelesen und abgerechnet.

3. Bestehen zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber Meinungsverschiedenheiten über den dem Transportkunden in Rechnung gestellten Betrag, weil Vertragsbestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden oder ihre tatsächlichen Voraussetzungen strittig sind, so wird der Transportkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des strittigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet und Klärung der Meinungsverschiedenheit einvernehmlich oder gerichtlich herbeigeführt werden.